

Der kategorische Prohibitiv

Von JEAN HERING

Wie viele Bücher sind schon über Kants Philosophie geschrieben worden! Und doch will es uns scheinen, daß – besonders in seiner sogenannten praktischen Philosophie – manche entscheidenden Punkte nicht immer gebührend beachtet werden. So wird immer wieder die „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“ als ein klassisches Beispiel einer rationalistischen Religionsauffassung von den einen angepriesen, von den andern angeprangert. Den interessantesten Punkt scheint man dabei zu übersehen: nämlich die erstaunlichen Konzessionen an die traditionelle christliche Anschauung, durch die sich der Autor vom waschechten Rationalismus entfernt.

Auch an dem berühmten „Kategorischen Imperativ“ der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“, gegen den man teils von utilitaristischer, teils von axiologischer, teils von anderer Seite Sturm gelaufen ist, scheint manches nicht genügend berücksichtigt worden zu sein. Wir wollen hier nur Einen Punkt hervorheben. Es scheint uns, daß man den „Kategorischen Imperativ“ nur einer rein immanenten Kritik zu unterwerfen hat, um zu merken, daß er seinen Namen zu Unrecht trägt, weil er überhaupt keine Gebote liefert.

Wie lautet doch derselbe in seiner klassischen Formulierung (Grundlegung, S. 421 der Urausgabe)? „Handle nur nach derjenigen *Maxime*, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.“ Nach der üblichen Auffassung, und wohl auch nach der Meinung des Schöpfers des Ausdrucks „Kategorischer Imperativ“, handelt es sich um ein Rezept, das uns in jedem einzelnen Fall unsere Pflicht und Schuldigkeit angibt, genauer gesagt um ein fast mechanisches Prinzip, das wie eine Rechenmaschine, an der man dreht, uns das gesuchte Resultat liefert.

Aber schon das Wörtchen „nur“ am Kopfende der Kantschen Formel sollte uns stutzig machen. Nicht weil es äquivok ist, und „nur“ vielleicht die Interpretation aufsuggestieren könnte: „Du brauchst nur so zu handeln, als ob . . . und dann ist alles gut“ (so wie Augustinus lehrte: „Du brauchst nur zu lieben, und dann kannst du tun, was dir beliebt“). Auf diese Auslegung, obwohl sie philologisch möglich ist, wird wohl niemand verfallen. Auch wir nicht.

Aber besagtes Adverbium scheint eine restriktive Moral anzukündigen und paßt besser zu einer Ethik, die bestrebt ist, dem Handeln Grenzen zu setzen, als zu einer positiven Moral.

Diese Besorgnis, die uns bei der Lektüre der Formel befällt, verstärkt sich zur Gewißheit, wenn wir die Beispiele durchsehn, die der Autor uns unterbreitet. Zunächst erscheint auf der Szene der Selbstmörder. Da heißt es (S. 422): „Seine (des Selbstmörders) *Maxime* aber ist: ich mache es mir aus Selbstliebe zum Prinzip, wenn das Leben bei seiner längeren Frist mehr Übel droht, als es Annehmlichkeit verspricht, es mir abzukürzen. Es fragt sich nur noch, ob dieses Prinzip der Selbstliebe ein allgemeines Naturgesetz werden könne. Da sieht man aber bald, daß eine Natur, deren Gesetz es wäre, durch

dieselbe Empfindung, deren Bestimmung es ist, zur Beförderung des Lebens anzutreiben, das Leben selbst zu zerstören, ihr selbst widersprechen und also nicht als Natur bestehn würde, mithin jene Maxime unmöglich als allgemeines Naturgesetz stattfinden könne und folglich dem obersten Prinzip aller Pflicht gänzlich widerstreite.“

Der Widerspruch im Entschluß des Selbstmörders liegt also darin, daß die Selbstliebe, ausgelegt als die Empfindung zur Beförderung des Lebens, hier dieses Leben selbst zerstören will. Wenn das stimmt, und wenn der Widerspruch unmoralisch ist, wie der Autor immer kurzerhand voraussetzt, so muß zunächst gefragt werden, warum denn dann der Umweg über die Verallgemeinerungs-Möglichkeit oder -Unmöglichkeit dieses Prinzips überhaupt begangen werden muß. Denn in jedem einzelnen Fall erscheint ja schon der Widerspruch im Verhalten des Selbstmörders patent.

Aber noch etwas anderes erregt hier unsere Aufmerksamkeit: Die als selbstverständlich vorausgesetzte Identifikation von Selbstliebe mit „Empfindung zur Beförderung des Lebens“. Der Inder, der aus Selbstliebe das Leben haßt, könnte mit der kantischen Formel rein nichts anfangen. Und wenn ein Kantianer ihn darüber belehren wollte, daß die Flucht ins Nirwana, als allgemeines Naturgesetz gedacht, alles menschliche Leben auf Erden (und vielleicht auch im Himmel) unmöglich machen würde, so würde er – falls er sich überhaupt herabließe, sich dazu zu äußern – antworten, daß dann weder ein Widerspruch noch eine nicht wünschenswerte Situation vorläge.

Sehen wir aber von diesem Einwand ab! Nehmen wir einmal versuchsweise an, der Autor hätte wirklich den Widerspruch und damit, wie er meint, die Unmoralität im Willen des Selbstmörders erwiesen, so wäre doch immer nur der Freitod aus Selbstliebe verdammt. Aber abgesehen von dieser notwendigen Einschränkung, was folgt daraus? Nichts weiter als ein Prohibitiv: „Du sollst nicht Selbstmord begehen; ein Verbot nach Art des Dekalogs. Also keine Spur von einem Imperativ, der uns befehlen würde, dies und das zu tun.

Soll man annehmen, der Prohibitiv könnte uns als Korrelat ein Gebot liefern etwa von der Art „Du sollst aus Selbstliebe weiter leben wollen“? Aber das wäre bestenfalls ein hypothetischer Imperativ folgenden Sinnes: „Wenn du dich selbst liebst, sollst du ...“.

Und ferner: Kann der Freitod nicht aus andern Gründen gewählt werden, z. B. um seine weibliche Ehre zu retten, oder um der Versuchung zu entgehen, unter der Folter Namen von Freunden preiszugeben? Warum sollte die Verallgemeinerung eines solchen Verhaltens für alle ähnlichen Situationen nicht gedacht oder gewünscht werden können?

Es ist daher kein Wunder, daß Kant in seiner vielleicht zu wenig studierten „Metaphysik der Sitten“, wo er in der „Tugendlehre“ (I. Hauptstück, 1. Artikel § 6, Kirchmann S. 262) auf den Selbstmord zu sprechen kommt, den kategorischen Imperativ, genauer gesagt die Verallgemeinerungsmaschine, keine Rolle mehr spielen läßt. Hier verurteilt er den Selbstmord, „weil der Mensch sich seines Lebens nicht entäußern darf, solange er noch

auf Erden Pflichten zu erfüllen hat“. Aber welches sind diese Pflichten? Ein „kategorischer Imperativ“, der sie voraussetzt, anstatt sie zu lehren, ist ein „Windei“, wie Sokrates sagen würde. Und das Merkwürdigste ist, daß wir hier gar keine kategorische Formel vor uns haben, sondern nur eine hypothetische und dazu noch eine bloß prohibitive: Wenn du noch auf Erden Pflichten zu erfüllen hast, darfst du dir das Leben nicht nehmen. Also weder Imperativ, noch kategorisch!

Das zweite Beispiel Kants betrifft den perfiden Geldborger. Seine Maxime lautet (Grundlegung S. 422): „Wenn ich mich (sic) in Geldnot zu sein glaube (warum bloß „glaube“?), so will ich Geld borgen und versprechen, es zu bezahlen, ob ich gleich weiß, es werde niemals geschehn“. Aber das könnte, meint er, niemals ein Naturgesetz werden. „Denn die Allgemeinheit eines Gesetzes, daß jeder, nachdem (sic) er in Not zu sein glaubt, versprechen könne, was ihm einfällt mit dem Vorsatz, es nicht zu halten, würde das Versprechen und den Zweck, den man damit haben mag, selbst unmöglich machen, indem niemand glauben würde, daß ihm was versprochen sei, sondern über alle solche Äußerung als eitles Vorgeben lachen würde.“ Alle Achtung vor dem glatten, fast reibungslosen Funktionieren der Verallgemeinerungsmaschine! Vielleicht könnte sogar ein scharfsinniger Kantianer mit ihrer Hilfe beweisen, daß es unmoralisch ist, einem andern Geld zu leihen, wenn man die Gewißheit hat, es nicht zurückzubekommen. Aber auf dem Kärtchen, das aus dem Automat herausspringt, steht immer nur ein Verbot, also ein Prohibitiv. Von einem Gebot, unter Umständen zu leihen oder zu entleihen, erfahren wir nichts.

Ein drittes Beispiel liefert das talentierte Subjekt, das seine Naturanlagen der Verwahrlosung anheim gibt, weil es seinem „Hang zur Ergötzlichkeit“ frönt. Zwar könnte die von ihm vorausgesetzte Maxime, führt der Philosoph aus, verallgemeinert werden, aber als „vernünftiges Wesen will doch der Mensch notwendig, daß alle Vermögen in ihm entwickelt werden, weil sie ihm doch (sic) zu allerlei möglichen Absichten dienen und gegeben sind“. Woher weiß er das? Nur weil er hier unvorhergesehen eine Reihe von ethischen oder angeblich ethischen Werten hereinschmuggelt (Wert der Vermögen, Wert von „allerlei möglichen Absichten“), die aus dem formalen Prinzip der Kantischen Moral niemals abzuleiten sind – ganz abgesehen von den ebenfalls heimlich importierten Tröpfchen Metaphysik in Gestalt von teleologischen Behauptungen über den Zweck der Naturanlagen. Also auch hier: Bankrott des Kantischen Formalismus und seiner angeblichen Ableitung eines Imperativs.

Ein vierter endlich (S. 423), dem es wohl geht, weigert sich, Bedürftige zu unterstützen, unter dem Vorwand, daß er niemand etwas entzieht (und er könnte hinzufügen: von niemand etwas erbettelt). Hier bereitet der Kantische Automat seinen Benutzern zunächst eine Enttäuschung: Er gibt einen weißen Zettel heraus. Die vorausgesetzte Maxime läßt sich ohne Schwierigkeit verallgemeinern und ohne Widerspruch als Naturgesetz denken. Aber, fährt der Philosoph fort, es ist „unmöglich zu wollen, daß ein solches Prin-

zip als Naturgesetz allenthalben gelte. Denn ein Wille, der dieses beschlösse, würde sich selbst widerstreiten, indem der Fälle sich doch manche ereignen können, wo er anderer Liebe und Teilnehmung bedarf, und wo er durch ein solches aus seinem eigenen Willen entsprungenes Naturgesetz sich selbst alle Hoffnung des Beistandes, den er sich wünscht, rauben würde“. Also auch hier wieder nur ein Prohibitiv! Soll aus ihm ein Imperativ herauspringen, so muß doch gefragt werden, ob der hier vorausgesetzte Wille ein vernünftiger Wille ist und nicht vielmehr ein egoistischer. Wir können also Schopenhauer keineswegs unrecht geben, wenn er ausführt (Preisschrift über die Grundlage der Moral, Frankfurt a. M. 1841, S. 157): „... bleiben wir bei der Tatsache stehn, daß jene von Kant aufgestellte Grundregel offenbar noch nicht das Moralprinzip selbst ist, sondern erst eine heuristische Regel dazu, d. h. eine Anweisung, wo es zu suchen sei; also gleichsam zwar noch nicht bares Geld, aber eine sichere Anweisung. Wer nun ist es eigentlich, der diese realisieren soll? Die Wahrheit gleich herauszusagen: ein hier sehr unerwarteter Zahlmeister: niemand anders als der Egoismus ...“ – „So entscheidet (ibidem) von diesem Standpunkt aus mein Egoismus sich für Gerechtigkeit und Menschenliebe: nicht weil er sie zu üben, sondern weil er sie zu erfahren Lust hat“. – Leider hat Kant hier diese merkwürdige Begründung der „Liebespflicht“ auch in der „Metaphysik der Sitten“ beibehalten, im Unterschied zu dem, was er (s. oben) über die Pflichten gegen sich selbst ausführt (M. d. S. II. Teil, II. Buch, I. Hauptstück, Kirchmann S. 299f.).

Aber das darf uns nicht an der Feststellung irremachen, daß der sogenannte kategorische Imperativ sich als ein stumpfes Schwert entpuppt, das seinen Namen – das kommt noch dazu – nicht einmal zu Recht trägt¹.

¹ Wir haben mit Absicht nicht von der Formel gesprochen (S. 433), die es verbietet, ein vernünftiges Wesen nur als Mittel zu benutzen (wieder ein Prohibitiv!). Denn hier könnte selbst ein philosophisches Kind merken, daß Kant (entgegen seinem heiligen Versprechen) mit dem Formalismus bricht und in die materiale Wertethik verfällt, womit er sich selbst das Wasser abgräbt.